

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Heldenstein (Notunterkunftssatzung)

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung, Widmung als öffentliche Einrichtung, Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Heldenstein unterhält zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser dafür bestimmte und geeignete Räume als Obdachlosenunterkunft. Diese Satzung regelt die Benutzung dieser Unterkunft (Notunterkunft).
- (2) Die Gemeinde Heldenstein betreibt Notunterkunftsräume in der Bergstraße 1 in Heldenstein in Form einer Gemeinschaftsunterkunft. Sie wird als öffentliche Einrichtung geführt (Art. 21 GO).
- (3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Gebäude, Wohnungen und Räume Dritter (z.B. Ferienwohnungen, Mehrbettzimmer in einer Pension), die dem Betroffenen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von der Gemeinde Heldenstein zugewiesen werden.
- (4) Die Unterkunft dient insbesondere dazu, unfreiwillig obdachlosen Personen, denen es nicht aus eigener Kraft gelingt, sich selbst anderweitig eine Unterkunft zu besorgen, und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfachster Art zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist, wer
 - a) ohne Unterkunft ist,
 - b) vom Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bedroht ist oder sich in einer außergewöhnlichen unzumutbaren Wohnungsnotlage befindet und erkennbar nicht in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft aus eigenen Mitteln und Kräften zu besorgen bzw. herbeizuschaffen.
 - c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen ausreichenden Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden istund wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen und wem auch von Dienststellen des Landratsamts Mühldorf am Inn kein Wohnraum vermittelt wird.

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer

- a) freiwillig ohne Unterkunft (nichtsesshaft) ist,
- b) zwar wohnungslos ist, aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende, Unterkunft besorgen bzw. herbeischaffen kann,
- c) sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenfürsorge entzogen hat und deswegen nach den Vorschriften des SGB VIII in Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

- (2) Die Obdachlosenunterkunft ist keine Einrichtung für Nichtsesshafte.

§ 3 Aufgabenstellung

Die Obdachlosenunterkünfte sollen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Eine Isolierung der Benutzer gegenüber ihren Mitbürgern soll vermieden werden. Den Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach ihren Kräften und Mitteln mitwirken. Hierbei besteht eine Mitwirkungspflicht, die nachzuweisen ist (§6).

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 4

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und begründet kein privatrechtliches Mietverhältnis. Es wird durch eine Zuweisung (Einweisungsbescheid) der betroffenen Personen in entsprechende Räumlichkeiten begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe oder Aufnahme in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine Unterkunft, soweit eine Unterbringung durch Dritte möglich ist.
- (3) In den Räumen einer Unterkunft können ein oder mehrere Personen des gleichen Geschlechts, auch wenn sie weder verwandt noch verschwägert sind, aufgenommen werden. Ein Anspruch auf alleinige Nutzung eines Raumes besteht nicht. Benutzer können in der Benutzung eingeschränkt oder in Räume derselben oder auch anderen Obdachlosenunterkünften umgesetzt werden.
- (4) Die Obdachlosenunterkunft wird bei eingetretener Obdachlosigkeit durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Heldenstein auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und in widerruflicher Weise zugewiesen. Es kann zur Auflage gemacht werden, dass die Notunterkünfte innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel mit Ablauf des in dem Einweisungsbescheid festgelegten Benutzungszeitraums, soweit dieser nicht verlängert oder verkürzt wurde. Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung beenden. Das

Benutzungsverhältnis endet mit der Übergabe der Schlüssel und der überlassenen Räume oder mit Räumung (§15).

§ 5 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Heldenstein durch Zuweisung verfügt hat. Ohne Zuweisung der Gemeinde dürfen Räume in der Obdachlosenunterkunft nicht bezogen werden. Es ist untersagt, nicht zugewiesenen Personen in die Verfügungsunterkunft aufzunehmen oder ihnen die Unterkunft zu überlassen. Besucher dürfen zu keiner Zeit empfangen werden (§ 12).
- (2) Die Unterkunft darf ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben der Gemeinde Heldenstein auf Verlangen wahrheitsgemäß Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Veränderungen im Familienstand, insbesondere durch Geburt oder Trauerfall, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Unterkünfte sind mit dem notwendigen Mobiliar ausgestattet und werden möbliert dem Benutzer zur Verfügung gestellt. Das Mitbringen von einem Hausstand (ausgenommen Tisch- und Bettwäsche, Radio- bzw. Musikgerät sowie Computer) ist nicht erlaubt. Einzelne Ausnahmen können im Bescheid aufgeführt werden.
- (5) Die Gemeinschaftsräume bzw. -einrichtungen der Obdachlosenunterkünfte stehen allen Benutzern zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Die Benutzer haben sich um eine Verbesserung ihrer Wohnsituation zu bemühen. Insbesondere sind nachzuweisen:

- a) die deutschlandweite Wohnungssuche auf dem freien Markt,
- b) die Beantragung eines Wohnungsberechtigungsscheins,
- c) die Beantragung von in Frage kommenden Sozialleistungen,
- d) die Prüfung von passenden alternativen Wohnformen (z.B. Wohngemeinschaft, betreutes Wohnen, Monteurzimmer etc.),
- e) das Bemühen um die Wiederherstellung der Mietfähigkeit.

§ 7 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Die Benutzer sind verpflichtet, vor dem Beginn des Bezuges der Obdachlosenunterkunft von sich aus auf etwaige Gefährdungen, die von einer Person ausgehen (insbesondere ansteckende Krankheiten) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglich konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte Gebührensatzung.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, sind Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Leistungsunterhalts dienen, an die Gemeinde Heldenstein abzutreten.

§ 9 Allgemeine Pflichten der Benutzer

- (1) Jeder Benutzungsberechtigte hat sich im Bereich der Unterkunft und dem gesamten Gebäude so zu verhalten, dass er andere Bewohner nicht schädigt, gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Gleiches gilt auch für die Außenanlagen. Computer, Rundfunk- und Musikgeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Es besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Einhaltung der jeweils geltenden Hausregeln (Hausordnung). Wer als untergebrachte Person gegen diese Regelungen verstößt, wird abgemahnt. Diese Satzung und die jeweils geltende Hausordnung sind von den Benutzern bei Aufnahme schriftlich anzuerkennen.
- (2) Die überlassenen Räume sowie das Mobiliar und Zubehör sind pfleglich zu behandeln und im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung bedingter Abnutzung instand, stets sauber und in einwandfreiem Zustand zu halten. Auf ausreichende Belüftung und Beheizung der Räume ist zu achten. Näheres regelt die jeweilige Hausordnung. Für vorsätzliche oder (grob) fahrlässige Beschädigungen, Verunreinigungen oder Zerstörung ist in jedem Fall Schadensersatz zu leisten. Veräußerung des Mobiliars ist untersagt.
- (3) Soweit nach § 36 Abs. 1 InfSchG zur Infektionshygiene kein eigener Hygieneplan festgelegt wurde, gilt der Rahmen-Hygieneplan des Länderarbeitskreises „Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler und Obdachlose“.
- (4) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume und das überlassene Zubehör in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (5) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft, insbesondere den Räumen und den ggf. vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Die Benutzer sind nicht berechtigt auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.
- (6) Die Beauftragten der Gemeinde Heldenstein sind gemäß Art. 24 Abs. 3 Gemeindeordnung berechtigt, die Obdachlosenunterkunft mit kurzfristiger, vorheriger Ankündigung werktags in der Zeit von 6 bis 22 Uhr zu betreten. Sie haben sich hierbei gegenüber den Benutzern auf Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Obdachlosenunterkunft zur Abwehr von Gefahren insbesondere für das Leben, die Gesundheit und

körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte oder zur Erledigung unaufschiebbare Reparaturarbeiten jederzeit betreten werden. Bei Abwesenheit der Bewohner kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Gemeinde betreten werden.

§ 10

Untersagungen

Es ist insbesondere verboten

- a) Haushaltsgegenstände und Möbel (außer der in § 5 Abs. 4 ausdrücklich erlaubten Gegenständen) ohne Zustimmung der Gemeinde in die Notunterkunft mitzunehmen,
- b) Abfälle, Altmaterialien und leicht entzündbare Stoffe und Gegenstände in der Unterkunft oder auf den dazugehörigen Grundstücken zu lagern. Brennmaterial darf nur in den kleinen Mengen an den hierfür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden,
- c) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück Motorfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen. Fahrräder oder ähnliches dürfen nur auf den Außenanlagen der Obdachlosenunterkunft abgestellt werden. Kinderwagen oder ähnliches sowie auch andere Gegenstände dürfen nicht in Hausgängen oder Treppenhäusern abgestellt werden.
- d) Tiere in der Unterkunft oder deren Außenanlagen zu halten.
- e) das Anbringen oder Aufstellen von Firmentafeln, Gegenständen, Schildern (ausgenommen der üblichen Namensschilder an Briefkasten, Klingel etc.) und dergleichen sowie das Hausieren in gemeinschaftlich genutzten Räumen, in oder an den Unterkünften oder auf dem zugehörigen Grundstück.
- f) das Anbringen oder Aufstellen von Antennen und/oder Kameras in und außerhalb der Unterkünfte, das Aufstellen anderer als zur Verfügung gestellter Öfen oder Herden sowie die zusätzliche Installation von Elektrogeräten ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde.
- g) Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände wie z.B. Fahr- und Motorräder, Elektrogeräte, Sperrmüll oder Heizmaterial in den Unterkünften oder auf dem Grundstück der Unterkünfte abzustellen oder zu lagern.
- h) Feuer und offenes Licht zu gebrauchen
- i) in sämtlichen Räumen der Obdachlosenunterkünfte zu rauchen. Hierzu zählt auch das Rauchen von sog. Shishas.
- j) unnötig Wasser und Energie zu verbrauchen.
- k) Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Rauchwarnmelder zu deaktivieren

§ 11

Bauliche Veränderungen

- (1) Bauliche Instandsetzung, Veränderung sowie sonstige Vorkehrungen (z.B. Pflege und Unterhalt), die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft und deren Außenflächen sowie Einrichtung, zur Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die Verpflichtung, die betreffenden Räumlichkeiten zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu ver- bzw. behindern oder zu verzögern.

- (2) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige bauliche Veränderungen (z.B. auch das Anbringen von Schrauben und Dübeln an Wänden zur Befestigung von Gegenständen) an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger (schriftlicher) Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu der Unterkunft gehörenden Grundstücken ist verboten. Bei vom Benutzungsberechtigten ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen bzw. herstellen lassen.

§ 12

Besuche in der Obdachlosenunterkunft

- (1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Obdachlosenunterkunft nicht beherbergt werden. Jeglicher Besuch (Verwandte, Freunde, Presse etc.) bedarf der (schriftlichen) Zustimmung der Gemeinde, es sei denn, von der Gemeinde wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Übernachtungen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde Heldenstein kann bestimmten Bewohnern den Empfang von Besuchern ganz untersagen. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner Bewohner oder vom Aufenthalt in der Unterkunft ausgeschlossen werden.
- (3) Haus- und Zimmerschlüssel dürfen Besuchern nicht überlassen werden. Das Nachmachen ist verboten.

§ 13

Gemeinschaftsanlagen

Die anteilige Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen erfolgt nach den Anordnungen der Gemeinde.

§ 14

Widerruf der Zuweisung

Die Zuweisung kann von der Gemeinde insbesondere widerrufen werden

1. wenn sich dem Bewohner eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet oder er sich grundlos weigert, eine nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen zu beziehen, insbesondere wenn er auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist.
2. wenn der Bewohner die ihm zugewiesenen Räume nicht oder zu anderem als Wohnzwecken benutzt. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Unterkunft nach vorheriger Mahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr des Benutzers zu räumen bzw. räumen zu lassen und die Unterbringung sofort zu beenden bzw. nicht zu verlängern.
3. wenn der ursprüngliche gegebene Raumbedarf nicht mehr vorliegt (z.B. Auszug von Familienangehörigen),
4. wenn ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung der Gemeinde einen satzungswidrigen Gebrauch der Unterkunft nebst Unterkunftsanlagen fortsetzt,

5. bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder wenn ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maße die Verpflichtungen nach dieser Satzung verletzt, dass der Gemeinde Heldenstein die Fortführung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, beispielsweise wenn der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht mehr sauber gehalten wird,
6. wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
7. wenn die Gebühren länger als 2 Monate rückständig sind,
8. wenn die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
9. wenn keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
10. wenn die Gemeinde vor der Notwendigkeit steht, die Obdachlosenunterkunft aufzulösen.

§ 15

Räumung, Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Unterkunftsräume sind termingerecht zu räumen, in sauberem Zustand und mit dem zur Verfügung gestellten Zubehör zu übergeben,
 - a) wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist,
 - b) wenn eine Umsetzung bzw. -quartierung angeordnet wurde.Alle Schlüssel sind der Gemeinde herauszugeben.
- (2) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann die Gemeinde die Unterkunft nach Abschnitt II räumen.
- (3) Wird die Unterkunft nicht ordnungsgemäß und termingerecht geräumt, so kann die Gemeinde nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Säumige die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde deren freihändigen Verkauf oder Versteigerung und die Hinterlegung des Erlöses nach Abzug der Aufwendungen anordnen. Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten des Säumigen als Abfall beseitigt. Wird der hinterlegte Betrag nicht abgeholt, so fällt der Erlös sechs Monate nach dem Verkauf der Gemeinde zu. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert wurden.
- (4) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen. Für das Erzwingen der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen finden die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 16

Haftung

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen verursachten Schäden nach gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die

überlassenen Räumlichkeiten nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushalts- und Familienangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

- (3) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis 2.500,00 Euro kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer
- a) den in § 5 Abs. 1, 2 und 4, § 7, § 9 Abs. 1-3, § 10 und § 11 der Satzung enthaltenen Pflichten, Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 falsche Angaben macht,
 - c) der Mitwirkungspflicht aus § 6 nicht angemessen nachkommt bzw. nachweist,
 - d) die in § 9 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
 - e) entgegen § 9 Abs. 6 der Satzung den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet,
 - f) den Regelungen nach § 12 zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 18

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann, wenn der Bewohner seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, diese durch Ersatzvornahme vornehmen.
- (2) Verstöße gegen diese Satzung und den Anordnungen der Gemeinde können geahndet werden,
- 1. mit Verwarnung,
 - 2. mit Abmahnung,
 - 3. mit Geldbuße,
 - 4. mit Entfernung aus der Unterkunft.
- (3) Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt, die den Vorschriften dieser Satzung, sowie den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde zuwiderhandeln. Im Wiederholungsfalle kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Schlussvorschriften

Die Gemeinde Heldenstein kann zu dieser Satzung Vollzugsvorschriften, insbesondere Hausordnungen für die einzelnen Unterkünfte erlassen.

Darüber hinaus kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Grundlage des LStVG bei Vorliegen der Voraussetzungen die Räumung der Unterkunft anordnen und nach Maßgabe des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollstrecken.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, den 18.08.2026

Gemeinde Heldenstein

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin



Ausgefertigt am 20.08.2026

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin



Land

Land